



Zürich, 10. Mai 2010 BFG/RM/as

Abteilung Wald
WEP Kanton Zürich
Weinbergstrasse 15
8090 Zürich

WEP Kanton Zürich, Einwendung OLVZ

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Juni 2009 haben wir uns im Rahmen einer Vorprüfung zum Entwurf des Waldentwicklungsplans (WEP) 2010 – 2025 äussern dürfen. Während einige unserer Anregungen aufgenommen wurden (beispielsweise zum „Schutz von Fauna und Flora“), sind nun im Auflageexemplar vom 11. März 2010 einige Verschlimmbesserungen enthalten.

Dies betrifft insbesondere die neue Zone „E2“ (bisher „B9“), in der aufgrund des WEP faktisch keine Sportanlässe mehr stattfinden könnten. Dies in zahlreichen Wäldern des Kantons Zürich und nicht nachvollziehbar begründet.

Statt wie bisher umweltverträgliche Veranstaltungen durch die Gemeinden bewilligen zu lassen (bewährte Lösung), sollen Gemeindebehörden nun plötzlich allfällige *Ausnahmen* (!) umfassend begründen müssen – mit mutmasslich grossem Aufwand, den niemand will. Gegen solche Einschränkungen von Sport in der freien Natur wehren wir uns.

In der Beilage finden Sie die Einwendung des OL-Verbandes Zürich mit Anträgen und Begründung. Wir vertreten die OL-Vereine der ganzen Region und möchten wie bisher den Lebensraum Wald teilen mit Förstern, Jägern, anderen Sportlern und Menschen, die Erholung suchen und sich genauso an unseren Wäldern freuen wie die Waldbesitzer.

Freundliche Grüsse

Orientierungslauf-Verband Zürich

Bruno Girschweiler
Präsident

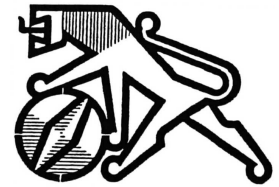
René Müller
Fachstelle OL+Umwelt

Ruedi Lais
Kartenchef OLC Kapreolo und
Kantonsrat

Beilagen: Einwendung OLVZ, Brief Swiss Olympic, weitere vgl. Seite 11.

Adressen:

Präsident OLVZ	Bruno Girschweiler Mail praesident@olvz.ch	Kantonsstr. 100, 8807 Freienbach, Tel. 044 462 4622 Interessen-Bindung: Waldbesitzer in Stäfa.
Fachstelle OL+Umwelt	René Müller	Baaregg 33, 8934 Knonau - Vorstandsmitglied OLVZ
Kartenchef OLC Kapreolo	Ruedi Lais	Säntisstrasse 57, 8304 Wallisellen – aktiver Läufer



Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010 – Einwendung

1. Zusammenfassung der Anträge

vom 10.05.2010

Wir beantragen

- 1.1. Die Zuordnung E2 „Wenig begangene Wildlebensräume“ wird gestrichen. Die betreffenden Flächen werden dem Waldgebiet ohne Vorrangfunktion zugeteilt.
- 1.2. Sportanlässe wie z.B. OL sind im bisherigen Umfang voll gewährleistet.
- 1.3. Für Änderungen am heutigen Bewilligungsverfahren nach WaG/WaV und KaWaG/KaWaV ist das ordentliche Gesetzgebungsverfahren einzuhalten.

(Eventualiter, falls „Wenig begangene Wildlebensräume“ im WEP verbleiben):

- 1.4. Für die Waldfunktion E2 „Wenig begangene Wildlebensräume“ werden planerische Massnahmen ergriffen, die
 - den angestrebten Charakter als Vorranggebiet für (sanfte) Erholung sicherstellen. Feste Erholungseinrichtungen und neue Forststrassen werden nicht mehr bewilligt. Durchgangsstrassen sind längerfristig aufzuheben.
 - den verschiedenen Bedrohungen verhältnismässig begegnen. Für jeden der bezeichneten Wildlebensräume sind diese zu analysieren. Die Gemeinden beschliessen ein auf dem Ziel des Gebiets gem. WEP und den festgestellten Bedrohungen basierendes Waldentwicklungskonzept.
 - den Schutz des Wildes wirksam fördern. Auf die Setzzeiten ist Rücksicht zu nehmen.
 - die Multifunktionalität des Waldes sichern.
 - bei Nutzungskonflikten eine Güterabwägung sicherstellen, indem die verschiedenen Interessen gleichberechtigt vertreten werden.

Zu diesen planerischen Massnahmen könnte auch eine rollende Langfristplanung für OL-Grossanlässe (über 1000 Teilnehmende) gehören, die im Rahmen der OL-Kartenplanung zentral erstellt würde.

Bei der Bewilligung von Sportveranstaltungen und –Einrichtungen muss die Fachstelle Sport des Kantons Zürich beigezogen werden.

2. Zusammenfassung der Begründung

2.1. Orientierungslauf als Breiten-, Spitzen- und Schulsport

OL ist seit 2006 von Swiss Olympic in die höchste Kategorie der förderungswürdigen Sportarten eingereiht. Gleichzeitig ist OL ein Familiensport aller Altersklassen und im Lehrplan der Zürcher Volksschule verankert. Mit dem OL-Verbot gemäss WEP für die meisten geeigneten grösseren Wälder würde der Kanton Zürich als einziger für nationale und internationale Wettkämpfe weitgehend gesperrt und somit die ganze Sportart in ihrer Existenz gefährdet.

Wo OL stattfinden kann, entscheidet das Vorhandensein von OL-Vereinen und einer speziellen OL-Karte. Im Kanton Zürich ermöglichen 12 OL-Vereine mit ca. 2'000 Mitgliedern den lizenzfreien Breitensport OL. OL ist unter den höchstklassierten Sportarten die einzige, die keinerlei eigene Infrastruktur benötigt und den Staat praktisch nichts kostet.

2.2. Zutrittsverbote widersprechen Verfassung und Gesetz

Der Schutz des Waldes und die Förderung des Sports sind anders als die Jagd explizite Verfassungsziele. Den freien Zutritt zum Wald garantiert das Zivilgesetzbuch.

Einschneidende Eingriffe gegenüber Verfassungszielen und Grundrechten müssten auf dem Weg der Gesetzgebung verordnet werden. Den Betroffenen sind die ordentlichen Rechtsmittel zu gewähren. All dies wird bei einem OL-Verbot im Gebiet E2 missachtet.

2.3. Wenig begangene Wildlebensräume („Zone E2“) sachlich nicht begründet

Die Zone E2 („E“ steht für Vorrang Erholung) hiess im Vorentwurf „B9“ („B“ = Vorrang Biologische Vielfalt). Die Besucherfrequenzen wurden summarisch ohne Feldaufnahme zwecks Neubemessung der Jagdpachtzinsen geschätzt. Die zweckfremde Verwendung solcher Schätzungen ist hochgradig unseriös.

Es war von Beginn weg unklar, was der Zweck der Zone sein soll. Ein „Vorranggebiet für die Jagd“ im grundsätzlich multifunktionalen Zürcher Wald wäre sachlich nicht zu begründen. Angesichts der bewährten Zusammenarbeit der OL-Vereine mit den Gemeinden bzw. Jagdgesellschaften sehen wir auch keinen Regelungsbedarf.

2.4. OL-Verbot wissenschaftlich nicht begründbar

Grössere OL-Wettkämpfe finden pro Karte oder Wald 1 – 2 x innerhalb von 2 - 3 Jahren und im Abstand von 5 - 10 Jahren statt und benutzen jeweils vordefinierte Laufkorridore. Ihre Auswirkungen sind gut erforscht (Oekogeo-Studie 1991, Moorschutz-Studie 2000).

Verglichen mit den anderen Störfaktoren in den „wenig begangenen Wildlebensräumen“ (uneingeschränkte Bewirtschaftung und Jagd, individuelle Erholungsnutzung, offene Durchgangsstrassen) sind die OL-Auswirkungen minimal.

2.5. Keine Überregulierung

In den geeigneten OL-Wäldern fanden bereits bewilligungspflichtige OL statt. Die Abläufe unter Federführung der Gemeinden haben sich bewährt. Mit dem vorgeschlagenen OL-Verbot würden die Gemeinden in sinnlose Rechtsstreitigkeiten gedrängt. Im Sinne einer echten Güterabwägung wäre einzig nötig, dass nebst dem Waldamt und der Jagd- und Fischereiverwaltung auch die Fachstelle Sport beratend mitwirken kann.

3. Orientierungslauf heute

3.1. Die OL-Karte als virtuelle Sportstätte

Wo Orientierungsläufe im Sinne des modernen OL-Sports (vgl. 3.2 bis 3.3) stattfinden können, entscheidet sich mit der Verfügbarkeit einer spezialisierten OL-Karte (Bsp. Beilage ¹⁾). Es kann dabei unterschieden werden zwischen

- Klassischen Wettkampfkarten in den Massstäben 1:10'000 und 1:15'000 (für die Wettkampfformen Lang- und Mitteldistanz und Staffel
- Sprintkarten von Parks und Stadtzentren in den Massstäben von 1:4'000 und 1:5'000 für die Wettkampfform Sprintdistanz, sowie Mischformen, und
- Schulhauskarten in Massstäben von 1:1'000 bis 1:2'000 für den Unterricht

Im Kanton Zürich wurden durch die OL-Vereine ca. 100 klassische Wettkampfkarten publiziert. Ausserdem gibt es ca. 50 Sprint- und gegen 200 Schulhauskarten. Alle werden mit Ausnahme der Karten für internationale Wettkämpfe von freiwilligen Mitarbeitern auf der Basis von digitalen Höhendaten von swisstopo, Luftbildern, Vermessungsplänen und Begehungen des Terrains erstellt. Für einen km² ist mit einem Aufwand von gegen 50 Stunden zu rechnen. Die Kosten einer mittelgrossen Wettkampfkarte belaufen sich auf gegen CHF 10'000 Fr., der Endverkaufspreis beträgt ca. Fr. 6.-. Eine Wettkampfkarte muss wegen der modernen Waldwirtschaft, die auf grossflächige Umtriebe verzichtet, etwa alle fünf Jahre grundlegend neu aufgenommen werden. Vor jedem Wettkampf müssen einige Arbeitstage in kleinere Revisionen investiert werden.

Diese Daten unterstreichen einen gleichermassen einfachen wie wichtigen Grundsatz für den OL-Sport:

Ohne Wettkampf keine Karte, ohne Karte weder Training noch Nachwuchsförderung noch Schulfach OL!

Die Produktion von OL-Karten wird im Auftrag des Kantons Zürich durch eine Subvention des Zürcher Kantonalverbands für Sport (ZKS) gefördert und wird sehr stark durch Ehrenamtliche unterstützt oder durchgeführt.

3.2. Breitensport OL

Orientierungslauf ist eine beliebte Breitensportart, insbesondere ein ausgesprochener Familiensport mit über 40 Kategorien für alle Alters- und Leistungsklassen. Er kann ohne zwingende Vereinsmitgliedschaft oder gar Lizenzierung von jedermann ausgeübt werden. An jährlich gegen 200 OL messen sich in der Schweiz ca. 8'000 HobbysportlerInnen. In manchen Kantonen, so auch Zürich, organisieren Sportämter und J+S-Stellen die traditionellen Mannschaftsläufe. Über 100 Mitgliedsvereine von Swiss Orienteering decken alle Regionen ab.

Alle Zürcher OL-Vereine bieten Schüler- und Nachwuchsprogramme sowie zunehmend auch Einführungskurse für Erwachsene an.

3.3. Spitzensport OL

Der OL-Sport ist von Swiss Olympic, der Dachorganisation des Schweizer Sports, 2006 in die höchste Förderstufe eingereiht worden. Er ist damit gleich förderungswürdig wie Fussball, Alpin-Skifahren oder Radfahren. Wichtigste Kriterien für diese Einstufung sind die enorme Leistungsdichte (die Schweiz ist in den letzten 20 Jahren dank den Weltmeistertiteln von Thomas Bühler, Simone Niggli-Luder, Vroni König Salmi und Daniel Hubmann vom internationalen Mittelfeld an die Spitze aller Nationen vorge-rückt), die intensive Nachwuchsarbeit (Schulprojekte und Lehrmittel) und die tech-nische Entwicklung (Spezial-Kartografie, elektronische Postenkontrollen, Einsatz des Internets). OL ist die einzige Sportart der höchsten Kategorie, die keinerlei eigene Infrastruktur benötigt und den Staat finanziell nur minim belastet. Verbandsarbeit, Trainings und Wettkämpfe werden praktisch vollständig durch Freiwillige organisiert.

3.4. Schulfach OL

Im Lehrplan der Volksschule ist Orientierungslauf seit langem verankert. Der Sport erlaubt es auf ideale Weise, Bewegung, Naturerlebnis und diverse naturkundliche Gegenstände miteinander zu verbinden. Swiss Orienteering hat im Jahr der Weltmei-sterschaft von Rapperswil 2003 das Projekt *sCOOL!* lanciert. Nachdem die aktiven OL-Läufer fast 1'500 Schulhauskarten erstellt hatten, wurde im Mai 2003 mit gleichzeitig 220'000 Teilnehmern ein Guinness-Weltrekord für eintägige Sportanlässe aufgestellt. Seither werden mit spezialisierten Lehrmitteln, Ausrüstungen sowie mobilen Instruk-torenteams *sCOOL!*-Anlässe an Schulen der ganzen Schweiz durchgeführt. Meist werden im Schulunterricht nach einer Einführung auf der Schulhauskarte die nahe liegenden OL-Karten eingesetzt.

3.5. Orientierungslauf im Kanton Zürich

In den Regionen des-Kantons bestehen 12 OL-Vereine. Jährlich veranstalten diese ca. 20 regionale und 2 - 3 nationale Wettkämpfe. Dafür nehmen sie regelmässig gleich viele der ca. 100 OL-Karten (vgl. 3.1) neu auf.

In den vergangenen Jahren fanden in den Wäldern des Kantons regelmässig OL mit mehr als 500 Teilnehmenden (Grenze der geltenden Bewilligungspflicht) statt.² Gemäss WEP-Auflage hätten zahlreiche davon nicht mehr - oder nur noch nach Gutdünken der Gemeinden und als sehr aufwändig zu diskutierende „Ausnahme“ – bewilligt werden dürfen. Zu beachten ist, dass in einigen Wäldern zwar nur ein Teil der Fläche als „wenig begangene Wildlebensräume“ ausgeschieden werden soll, dieser Teil aber das bisherige Wettkampfgebiet in mehrere Teile zerschneidet und dadurch die ganze Karte unbrauchbar macht.

¹ Beilage OL-Karte Chomberg 2010 mit Schulhauskarte Chapf-Brütten

² Beilage Liste OL-Karten und Wichtige OL

3.6. Ablauf eines OL-Wettkampf-Projekts

Ein Wettkampfprojekt hat einen strukturierten Ablauf:

- [X-3 Jahre] Aufnahme in die mehrjährige nationale Planung (nur nationale und internationale OL)
- [X-1.5 Jahre] Erfassung und Bewilligung des Kartenprojekts durch Swiss Orienteering (insbesondere durch dessen Kommission OL+Umwelt). Abgleich mit den Schutzverordnungen gem. GIS. Bezeichnung von Sperrgebieten für die Kartenaufnahme (Naturschutz usw.).
- [X- 1 Jahr] Eingabe der Bewilligung bei den, resp. Benachrichtung der, Gemeinden gem. KaWaG. Federführung Bewilligung bei *einer* Gemeinde. Evtl. Auflagen
- [X- 6/1 Monate] Aufnahme der Karte
- [X- 6 Monate] Erstellung des Bahnkonzepts (Laufkorridore, welche die Postenräume verbinden)
- [X- 6 Monate] Eventuell „Jägersitzung“ mit den Jagdpächtern, Forst- und Gemeindevertretern. Festlegung von mittels Sperrgebieten oder Pflichtstrecken speziell zu schützenden Wild-Einständen. Verzicht von Futterkrippen als Postenstandorte während allfälliger Fütterungszeit.
- [X- 3 Monate] Absprache mit besonders betroffenen Landeigentümern (bspw. für Wettkampfbereich/Festplatz/Garderobe)
- [X-2 Monate] Detaillierte Festlegung und Vormarkierung aller Postenstandorte im Gelände. Vorbereitung des Druckauftrags für die OL-Karte.
- [X-1 Monat] Letzte Korrekturen und Druck der Karte.
- [X- 3 Std.] Setzen der Posten, Markieren von Sperrgebieten und Pflichtstrecken.
- [X]: Die Teilnehmenden starten in regelmässigen Intervallen von pro Kategorie 2 - 5 Min. während in der Regel etwa 3 Stunden.
- [X+6 Std.] Entfernen der Posten und aller Markierungen

Orientierungsläufer sind naturverbunden, sie haben traditionell ein grosses Verständnis für Umwelthanliegen. Für alle Aspekte der Waldbenutzung sind bei den OL-Vereinen die folgenden Funktionen vorhanden:

- KartenchefIn
- LeiterIn OL+Umwelt
- LaufleiterIn
- BahnlegerIn

Die Abläufe und Verantwortlichkeiten sind in Handbüchern von Swiss Orienteering detailliert geregelt, zur Schonung von Flora und Fauna sind detaillierte Empfehlungen vorhanden.

4. Sportförderung als Verfassungsauftrag

Wenn wie vorliegend mit einer behördenverbindlichen Planung die Ausführung eines Verfassungsauftrags (des Schutzes des Waldes) einschränkend geregelt werden soll, so müssen Interessenabwägungen mit anderen Staatszielen, resp. Verfassungsaufträgen vorgenommen werden.

Die Förderung des Sports ist in gleicher Weise ein Verfassungsauftrag (Art. 68 BV, Art. 121 KV) wie der Schutz des Waldes. OL wird denn auch sowohl als Breiten- als auch als Spitzensport von Bund und Kantonen gefördert. Der Aufschwung des OL in der Schweiz einerseits, die immer professionelleren technischen Hilfsmittel (v.a. Karten) andererseits führen dazu, dass er deutlich mehr Unterstützung erhält als noch vor wenigen Jahren (vgl. 3.3). Das Bundesamt für Sport BASPO erwägt, den OL-Karten den Status von virtuellen „Sportstätten“ zu verleihen, und so ihre Herstellung zu unterstützen.

Demgegenüber ist die Jagd in der Bundesverfassung nur in Form einer Kompetenz-zuweisung erwähnt (BV Art. 79), während sie in der Kantonsverfassung nicht einmal erwähnt wird. Dies verdeutlicht zusätzlich, wo bei staatlichem Handeln, wie bei der vorliegenden regierungsrätlichen Planung, die Priorität zu liegen hat: die Bevölkerung soll sich *mehr bewegen*, auch in der Natur!

5. Freier Zugang zum Wald als Grundsatz

Der freie Zugang zu Wald und Weide ist in der Schweiz gewährleistet. (ZGB Art. 699). Es handelt sich um ein in unserer Gesetzestradiation seit uralten Zeiten verwurzelttes Recht, das nur „im Interesse der Kulturen“ eingeschränkt werden darf. Selbstverständlich stehen auch diesem Recht andere Rechte und Pflichten entgegen. An alle Handlungen von Behörden müssen die gleichen Massstäbe wie Wirksamkeit, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben angelegt werden, bevor ein Eingriff in dieses Grundrecht erfolgt. In Kapitel 7 wird dargelegt, dass die geplanten neuen Einschränkungen für den OL-Sport diesen Massstäben krass widersprechen.

6. Einwirkungen von Orientierungslauf auf den Wald

Der Einfluss des modernen OL-Sports auf den Wald ist gut erforscht.³ Ein bestimmtes Waldgebiet wird im Abstand von mehreren Jahren mittels OL-Karten erschlossen und 1 - 2 Mal für einen grösseren Wettkampf im Zeitraum von 1 – 4 Jahren genutzt. In den Jahren dazwischen werden die Karten nur für Training und Schulsport verwendet. Meist vergehen mehr als fünf Jahre, bis die Karte erneut aufgenommen und verwendet wird.

Wie unter 3.6 dargelegt, wird durch einen OL-Wettkampf einzig am Tag X selber eine grössere Besucherfrequenz – und dies nur auf einem Teil der Karte, nämlich den Laufkorridoren – erzeugt. Die OL-Wälder des Kantons Zürich befinden sich alle ausserhalb naturkundlich sensibler Gebiete, wie es sie im Tössbergland gibt. Sie sind von öffentlichen Strassen zerschnitten und werden im schweizerischen Quervergleich intensiv sowohl für die individuelle Erholung als auch für die Holzproduktion genutzt.

³ vgl. Oekogeo-Studie 1991 (Beilage 7)

6.1. Kanton Zürich: OL und Jagd

Im Kanton Zürich haben sich seit vielen Jahren keine ernsthaften Probleme ergeben, wenn OL-Veranstalter mit Jagdgesellschaften die Modalitäten der Waldbenutzung besprochen. Gründe für diesen positiven Zustand sind einerseits die stabile, klar strukturierte Organisation auf beiden Seiten, andererseits die Tatsache, dass längst in allen geeigneten Zürcher Wäldern OL nach dem aktuellen Bewilligungsverfahren stattgefunden und sämtliche dort beheimateten Jagdgesellschaften die Abläufe (und meist auch die gesuchstellenden Vereine) kennen.

Wo nötig vereinbaren die Jagdgesellschaften an einer „Jägersitzung“ direkt mit dem lokalen OL-Verein Massnahmen:

- Sperrgebiet für Wild-Einstände, Verzicht auf das Setzen von Posten an Futterkrippen während der Fütterungszeit.
- Pufferzonen ohne Posten zwischen Laufkorridoren und für den Autoverkehr offenen Strassen (um zu verhindern, dass Wild vor Autos getrieben wird).
- Einladung an die Jagdgesellschaften zu Besucherführung und Mittagessen usw.

6.2. Kanton Zürich: OL und Naturschutz

Wie unter 3 aufgeführt, steht am Anfang jedes OL-Wettkampfs die Aufnahme der Karte. Die Perimeter der Schutzverordnungen werden dabei grundsätzlich als Sperrgebiet in die Grundlagen übernommen und von den Karten-Aufnehmern nicht bearbeitet. Auf der Karte erscheinen sie schwarz schraffiert. Die Karte kann daher auch von individuellen Benutzern in diesem Bereich nicht benutzt werden.

Das Ressort „OL+Umwelt“ ist bei Swiss Orienteering von der Verbandsstufe über unseren kantonalen Verband bis in die Vereine hinunter organisiert und vertritt die Umwelt-Anliegen innerhalb der OL-Bewegung. Die kartografische Umsetzung der Schutzgebiete wird auch von den für jede Karte einzeln bezeichneten OL-Kartenkonsultanten von Swiss Orienteering überprüft. Ohne deren Zustimmung kann eine OL-Karte nicht für einen offiziellen Wettkampf verwendet werden.

Mit den Naturschutzanliegen und -organisationen sind in den letzten Jahrzehnten im Kanton Zürich *keine Konflikte* aufgetreten.

Einen Spezialfall stellt der Sihlwald (inkl. Westteil des Landforsts) dar. Von den geeigneten Waldgebieten ist er als einziges seit ca. 20 Jahren (früher „Naturwald“, heute Naturerlebnispark) für den OL gesperrt, was die betroffenen Vereine im Interesse der Park-Idee ohne weiteres akzeptiert haben. Dies, obwohl dieser Wald in der Vergangenheit Wettkämpfe bis hin zu Schweizermeisterschaften beherbergt hatte.

6.3. Kanton Zürich: OL und Forstwirtschaft

Mit der Forstwirtschaft bestehen keine Reibungsflächen, wenn man von unterschiedlichen Interessen bei der Erschliessung des Waldes absieht. Bereits auf der Karte sind Zäune markiert, die bei Strafe der Disqualifikation nicht überstiegen werden dürfen.

7. Wenig begangene Wildlebensräume – Bewertung aus unserer Sicht

Einleitende Bemerkungen: Es ist schwierig, sich ein Bild über den Sinn der Zone E2 „Wenig begangene Wildlebensräume“ zu machen. Der Bezeichnung könnte entnommen werden, dass hier „Wild“ besonders geschützt werden soll. Leider ist völlig unergründlich, was unter „Wild“ zu verstehen ist. Unter den jagdbaren Arten sind Rehwild, Schwarzwild, Fuchs und Dachs in keiner Weise in ihrem Bestand gefährdet. Eine Gefährdung besteht allenfalls durch die genetische Isolation von Rehpopulationen im zunehmend von Verkehrswegen zerschnittenen Kanton Zürich. Die ersten beiden Arten gefährden im Gegenteil die natürliche Waldverjüngung, resp. die landwirtschaftlichen Kulturen. Von den weiteren „Wild“-Arten sind Hirscharten und Gämse in den für OL geeigneten Wäldern kaum vorhanden. Unter „Massnahmen“ ist im Themenblatt E2 zwar auch noch von der Belastung für Flora und Fauna die Rede, dies scheint aber noch ein Relikt der früheren Einordnung als B9 zu sein. Für die weitere Diskussion gehen wir also davon aus, dass die Festlegung E2 dem Rehbestand zugutekommen soll. Es verbleibt der mulmige Eindruck, dass E2 eine Lösung darstellt, die noch auf der Suche nach einem Problem ist, das öffentlich genannt werden kann.

7.1. Ziele

Die Ziele für das Vorranggebiet „wenig begangene Wildlebensräume“ entnehmen wir den folgenden Dokumenten:

- Leitbild für den Zürcher Wald vom 13.08.1997
- Ziele und Strategien bis 2015 für den Zürcher Wald
- Kapitel 3.2 WEP 2010-Entwurfs, Funktionen „Erholung“ & „Biologische Vielfalt“
- Kapitel 3.3 des WEP 2010-Entwurfs, Besondere Ziele für E2
- WEP 2010-Entwurf (Auflage 2010), Themenblatt E2

Der WEP 2010 ist definiert als eine behördenverbindliche Planung, die in der Kompetenz der Regierung liegt. Sie muss ihre Ziele daher aus den Regierungszielen ableiten. Weder dem „Leitbild“ noch den „Zielen und Strategien“ ist eine besondere Schutzbedürftigkeit des Rehs zu entnehmen, der zu entsprechen wäre.

Dem Kapitel 2.1. des WEP 2010-Entwurfs kann entnommen werden, dass *„der zum Teil hohe Wildbestand die standortgerechte Waldverjüngung erschwert“*. Indirekt kann aus dem Hinweis zu den *„neuen Waldschädern“* entnommen werden, dass diese erschwerte standortgerechte Waldverjüngung wegen der Anfälligkeit nicht standortgerechter Baumarten auf Stickstoffimmissionen besonders wichtig wäre.

Im Kapitel 3.2 des WEP 2010-Entwurfs ist das Vorranggebiet „Wenig begangene Wildlebensräume“ lapidar beschrieben als Gebiet, wo Störungen möglichst vermieden werden sollen. Unter den „allgemeinen Zielsetzungen“ dazu befindet sich einzig das Ziel, mittels Besucherlenkung „Konflikte zu vermeiden“. Hierfür haben wir vollstes Verständnis, die OL-Vereine und Jagdgesellschaften tun dies mit ihren „theoretisch möglichen Konflikten“ seit Jahrzehnten ohne Probleme. Zum Schutz des Rehwilds ist hier nichts weiter aufgeführt. Dieses fehlt – aufgrund der teilweise übergrossen Bestände selbstverständlich – auch unter den Zielsetzungen des Vorranggebiets „Biologische Vielfalt“.

Hingegen soll auch in E2 die Jagd im bisherigen Umfang gewährleistet sein – und damit sogar auch die Treibjagd. Diese Störungen erfolgen in einem Revier mehrmals jährlich und oft auch zweimal pro Woche.

Auch das Kapitel 3.3. des WEP 2010-Entwurf sowie dessen Themenblatt ist bezüglich Zielsetzungen für das Vorranggebiet E2 nicht aussagekräftiger. Ziel des „wenig begangenen Wildlebensraums“ soll es sein, „Störungen gering zu halten“. Diese Tautologie erklärt für uns lediglich, weshalb aus dem Vorranggebiet B9 des internen Vernehmlassung Vorprüfungs-Exemplars ohne weiteres in der Auflage E2 gemacht werden konnte. Ein Gebiet, dessen einzige Zielsetzung in sich selbst besteht, macht überall im WEP den gleichen Sinn – nämlich keinen.

Es entsteht der leise Verdacht, dass das wirkliche Ziel des „wenig begangenen Wildlebensraums“ ist, ein „Vorranggebiet für die Jagd“ zu schaffen, wo die Jagdgesellschaften sich nicht um mögliche Konflikte mit anderen Waldbenützern kümmern müssen – Erholungssuchende und SportlerInnen sollen ausgesperrt werden.

Mit der für E2 vorgesehenen Federführung durch die Jagdverwaltung würde eine interessierte Seite ein Übergewicht erhalten, ein etwas erstaunlicher Punkt im neu überarbeiteten WEP.

7.2. Datengrundlage

Laut Quellenverzeichnis im Themenblatt bildeten zwei Publikationen die Grundlage für die kartografische Abgrenzung von E2.

- Lebensraumpotenzialbewertung der Jagdreviere (2008)
- Bericht Wildtierkorridore im Kanton Zürich aus dem Jahr 2000

Dem Vernehmen nach diente die Unterlage 1 als Grundlage für die Neufestsetzung der Jagdpachtzinsen und wurde von den Gemeinden durch Schätzungen, informelle Mitteilungen, aber ohne Feldarbeit, erstellt. Aus Sicht der Jagd sind wenig begangene Wälder attraktiv, weil sie weniger Konflikte mit Erholungssuchenden und somit weniger Aufwand bei der Durchführung der Jagd bedeuten. Um eine ganze, traditionelle Sportart in ihrem Bestand zu bedrohen, ist sie völlig untauglich. Auf den ersten Blick ist für intime Kenner der Zürcher Wälder erkennbar, dass die Gemeinden die Daten der Problemstellung entsprechend summarisch erhoben und dabei keinen einheitlichen Massstab verwendet haben.

Ein grosser Teil der Wildtierkorridore im Kanton Zürich ist völlig unterbrochen oder nur eingeschränkt funktionsfähig. Im Vergleich zu den Barrieren, die unser Verkehrssystem zwischen die Lebensräume legt – und dies 365 Tage und Nächte jedes Jahr – sind die Auswirkungen eines eintägigen OL alle paar Jahre lächerlich klein. Für die Wiederherstellung von Wildtierkorridoren wird zudem sehr viel weniger Geld ausgeben als für die Errichtung von neuen Barrieren = Verkehrswegen.

7.3. Massnahmen

Das Themenblatt E2 enthält ausser der Information der Bevölkerung eine einzige konkrete Massnahme: Das Verbot von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Wald und von Erholungsanlagen bis auf „Ausnahmen“. Da der OL über die Jahre betrachtet nur einen winzigen Teil der Waldbesucher stellt, (dies ist mit Sicherheit auch abseits der ausgeschilderten Wege der Fall), würde beim Vorliegen eines erklärten Schutzziels die Frage aufgeworfen, wie hier mit dem übrigen Besucherverkehr zu verfahren sei.

Es ist zwar kein formelles Wegegebot vorgesehen. Dennoch lässt sich der Beschreibung des Soll-Zustandes entnehmen, dass ein solches offenbar erwogen wird. Aus Sicht der Schutzinteressen wäre dies falsch. Ein Wegegebot macht nur dort Sinn, wo es auch durchgesetzt werden kann und wo dank der Anlage und Beschilderung der Wege, Einrichtungen für die Naturbeobachtung, Einsatz von Rangers, Besucherzentrum usw. die Benutzung der Wege attraktiv ist (Reservat, Nationalpark). Das Wegegebot muss auch durchgesetzt werden, damit eine Besuchs-Kultur entsteht, wie sie einem Park gut ansteht. Werden hingegen flächendeckend Wegegebote verordnet, so wird deren Beachtung überall schlecht sein.

Ein WEP ist behördenverbindlich. Die Gemeinden, welche bisher in einer Interessenabwägung zwischen Sport, Naturschutz und Jagd einvernehmliche Lösungen suchten, können somit nur noch in Ausnahmefällen einen OL im Vorranggebiet E2 bewilligen. Die Gesuchsteller hätten die Ausnahme zu belegen, die Gemeinde hätte zu begründen, weshalb sie sich nicht an den WEP hält. Es ist leicht vorherzusagen, dass kaum eine Gemeinde zusätzlichen Aufwand sucht, um zugunsten einer zahlenmässig kleinen Schar von – aus Gemeindesicht zudem noch meist „auswärtigen“ - Hobbysportlern eine Ausnahme von der kantonalen Regel zu begründen.

So ist das ganze Gebiet E2 deshalb als eigentliche OL-Verbotzone betrachten. Aus einer behördenverbindlichen Planung wird dadurch ein Eingriff in wesentliche Grundrechte (vgl. Kap. 5) und eine Behinderung des verfassungsgemäss zu fördernden Sports (vgl. Kap. 4). Es versteht sich von selbst, dass wir gegen eine solche unbegründete und unverhältnismässige Massnahme die zustehenden Rechts- und politischen Mittel ergreifen würden.

Mit Blick auf den ganzen WEP und die realen Probleme des Waldes und der wirklichen Nutzungs- und Finanzierungskonflikte scheint uns die gegen OL-Sportler gerichtete Massnahme völlig unverständlich. Weshalb muss der Kanton einen Bereich regeln (und dies mit dem untauglichen Mittel einer Planung), der seit Jahrzehnten problemlos funktioniert? Wieso muss in die pragmatisch ausgeübte Autonomie der Gemeinden bezüglich Bewilligung von OL eingegriffen werden? Wieso sollen Gesuchsteller und Gemeinden in völlig unproduktive Rechtsstreitigkeiten getrieben werden, was letztlich keinem der angeblich angestrebten Ziele nützt? Welche schwerwiegenden neuen Probleme rechtfertigen, dass der Grundsatz von Treu und Glauben (nach dem Waldgesetz wurden Hunderte von OL in allen geeigneten Wäldern des Kantons problemlos bewilligt) verlassen werden muss?

8. Controlling

Die Wirksamkeit jeder Planung hängt vom Controlling ab. Ziele und Massnahmen müssen in einen Controlling-Kreis eingebunden sein. Zum Controlling gehören aber auch Verantwortliche, Methoden, Zeitpläne. Für das Vorranggebiet fehlen nun aber bereits die Datengrundlagen, wie wir unter 7.2 dargelegt haben.

Wenn wir uns ausnahmsweise auch generell zum WEP 2010-Entwurf äussern dürfen, so fehlt in allen Vorranggebieten ein Satz von Indikatoren, an denen die Wirksamkeit der Massnahmen hinsichtlich ihrer Ziele gemessen werden kann.

Im konkreten Fall des Vorranggebiets E2 besteht das Ziel laut Text darin, „Störungen gering zu halten.“ Dies wird angeblich erreicht, wenn OL und Erholungseinrichtungen (z.B. Vita-Parcours) nur noch ausnahmsweise bewilligt werden dürfen. Die Massnahme ist somit quasi gleichzeitig das Ziel, so dass sich ein Controlling erübrigt! Das höhere Ziel könnte im Schutz des Rehwilds oder im Vermeiden von Konflikten mit der Jagd bestehen. Für diese beiden „verdeckten“ Ziele fehlen aber Indikatoren.

Für ein wirksames Controlling im demokratischen Rechtsstaat ist der Kreis der Mitwirkenden wichtig. Für die „wenig begangenen Wildlebensräume“ solle die Federführung neu bei der Jagd- und Fischereiverwaltung liegen. Damit würde die Kompetenzordnung gemäss Waldgesetz, das die Koordination *der Forstverwaltung zuweist*, verletzt. Beteiligte sollen Forst, Jagd und Waldeigentümer sein. Mit keinem Wort ist von der Sport- (oder bei Erholungseinrichtungen der Tourismus-) Seite eine Mitwirkung erwähnt. Das Gleiche gilt übrigens trotz Erwähnung von „Flora und Fauna“ für die Naturschutz-Seite.

Die Fachstelle Sport des Kantons Zürich ist beim Bewilligungsverfahren für OL und andere Sportveranstaltungen einzubeziehen (Verteiler).
Auf die untaugliche Verbots- bzw. Ausnahme-Regelung ist zu verzichten.
Die Federführung für das ganze Waldgebiet hat wie bisher bei der Abt. Wald zu liegen.

Beilagen

1. Begleitbrief OLVZ vom 10. Mai 2010
2. Brief Swiss Olympic vom 3. Mai 2010
3. Brief Swiss Orienteering 5. Mai 2010
4. OL-Karte „Chomberg“ Brütten (Beispiel HAK vom 2. Nationalen OL 2010)
5. Schulhaus-Karte „Chapf“ Brütten
6. Liste „OL-Karten und Wichtige OL“
7. Oekogeo-Studie 1991 (560 Seiten, Kurzfassung anbei)
8. Moor-Studie 2000 „Auswirkungen von OL-Veranstaltungen auf die Flachmoore“
9. Info-Flyer „Massnahmen zur Schonung von Fauna und Flora“ (12 S. auch [PDF verfügbar](#))
10. Veranstalter-Leitfaden „Der umweltfreundliche OL“ (A4, auch online: [PDF 32 Seiten](#))